

Praxistipps: Rechtsformen von Multi-Akteurs-Partnerschaften (MAP)

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtlicher Überblick	2
2. Welche Formen der Zusammenarbeit von MAP sind möglich?	2
2.1 Kooperation durch Kooperationsvertrag	3
2.2 Kooperation durch Schaffung einer Struktur	4
2.3 Unterscheidung zwischen personalistisch und kapitalistisch geprägten Rechtsformen	6
2.4 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	6
2.5 (Gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)	7
2.6 Eingetragener Verein (e.V.)	8
2.7 Eingetragene Genossenschaft (eG)	9
2.8 Stiftung und Zustiftung	9
3. Welche Rechtsform ist für welche Zwecke geeignet?	10
3.1 Dauer der MAP	10
3.2 Anzahl und Stellung der Partner*innen in der MAP	11
3.3 Hinzukommen und Ausscheiden von Partnern	11
3.4 Verwendung von Überschüssen	11
3.5 Tätigkeit im Ausland	11
3.6 Entscheidungsmechanismen	11

Einführung

Bei der Initiierung von Multi-Akteurs-Partnerschaften (nachfolgend „MAP“) fokussieren sich die Beteiligten häufig auf die inhaltlichen Tätigkeiten, während juristische Fragestellungen unberücksichtigt bleiben. Rechtliche Fehler können aber den Erfolg eines Projekts gefährden. Der rechtliche Rahmen der MAP sollte daher von Anfang an mitbedacht werden. Wichtige Aspekte, die zu bedenken sind:

- Die rechtliche Einordnung einer MAP hängt nicht von der Bezeichnung oder dem Wunsch der Beteiligten ab, sondern vom tatsächlichen Handeln.
- Häufig können Gesellschaften, insbesondere eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts entstehen, ohne dass sich die Beteiligten dessen bewusst sind.
- Jedes Zusammenwirken, ob als reiner Kooperationsvertrag oder bei der Begründung einer Gesellschaft, hat rechtliche Regeln. Diese rechtlichen Regeln finden sich in den einschlägigen Gesetzen.
Nur: sie sind nicht immer passend und können durch vertragliche Vereinbarungen angepasst werden.

Im nachfolgenden Überblick werden die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit, wesentliche rechtliche Grundregeln und weitere Tipps und Tricks zusammengefasst, um den Einstieg in eine inhaltlich gute Arbeit der MAP zu ermöglichen.

Die Auswahl der passenden rechtlichen Gestaltung kann von verschiedenen Ansatzpunkten überlegt werden. Bedarf die Arbeit der MAP überhaupt eines selbständigen Trägers von Rechten und Pflichten? Dann muss eine solche Rechtsträger*innen gegründet werden. Dient die MAP nur der Koordination von Leistungen der Akteur*innen an Dritte? Dann kann ein einfacher Kooperationsvertrag die richtige Wahl sein. Soll die MAP leicht für neue Akteur*innen zugänglich sein? Dann wird eine GmbH, bei der jeder Neuzutritt eines notariellen Vertrages bedarf, kaum die sinnvolle Wahl sein. Diese Fragen werden auf den folgenden Seiten beantwortet. Nach einem Überblick über die rechtlichen Gestaltungsformen stellen wir auch die Eignung der typischen Rechtsformen einer MAP für konkrete Zwecke dar.

1. Rechtlicher Überblick

Dieser Überblick richtet sich vornehmlich an deutsche Akteur*innen in MAP und beruht auf deutschem Recht. Bei einem Auslandsbezug (sei es durch ausländische Partner*innen oder ein Sitz der MAP im Ausland), können andere Rechtsformen oder vertragliche Vereinbarungen sinnvoll sein, die nach dem jeweiligen ausländischen Recht zu beurteilen sind.

Wir unterscheiden zwischen sogenannten Kooperationsverträgen, bei denen lediglich der Leistungsaustausch zwischen den Parteien im Vordergrund steht und Verträgen, durch die ein eigener Träger von Rechten und Pflichten, also eine Gesellschaft, geschaffen wird.

Dies sind wichtige Unterschiede: wird eine Gesellschaft gegründet, gibt es eine von den Gesellschafterinnen getrennte Vermögensmasse, Regeln zur Kündigung, Regeln zur Zusammenarbeit und zum Ausscheiden. Wird lediglich ein Kooperationsvertrag geschlossen, also eine Kooperation bzw. ein Austausch geregelt, so sind die wesentlichen rechtlichen Themen mit dem erfolgten Austausch auch erledigt. Wichtig hierbei ist: solche Gesellschaften, wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, entstehen immer schon dann, wenn sich mehrere Personen verpflichten, durch Beiträge, finanzieller oder ideeller Art, einen gemeinsamen Zweck zu fördern. Immer wieder kommt es zu Problemen, da Gesellschaften entstehen, ohne dass dies den Gesellschafterinnen überhaupt klar ist.

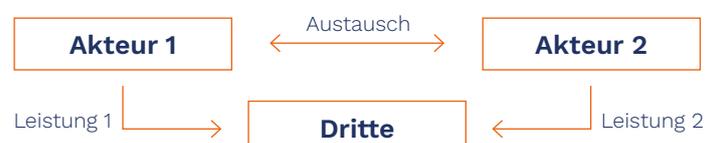
2. Welche Formen der Zusammenarbeit von MAP sind möglich?

Entscheidend ist immer, dass die Rechtsform der Zusammenarbeit zum gewollten Ergebnis und zur intendierten Handlung passt. Im Folgenden sollen daher die beiden grundsätzlich bestehenden Möglichkeiten – Zusammenarbeit auf Grundlage eines Kooperationsvertrages (siehe 2.1) und Zusammenarbeit innerhalb einer für die MAP neu geschaffenen Rechtsform (siehe 2.2) – dargestellt werden. Schließlich werden die beiden bestehenden Kategorien von Rechtsformen aufgezeigt (siehe 2.3) bevor die verschiedenen relevanten Rechtsformen im Detail beschrieben und ihre Besonderheiten sowie generellen Vor- und Nachteile erläutert werden (siehe 2.4 - 2.8).

	Kooperationsvertrag	GbR	(g)GmbH	Verein (eV)	Stiftung
Gründung	Formlose Gründung durch Vertragsschluss	Formlose Gründung durch einen Gesellschaftsvertrag	Notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag Eintragung ins Handelsregister	Beschluss einer Satzung und Bestellung eines Vorstands Eintragung ins Vereinsregister	Stiftungsgeschäft Satzung Behördliche Anerkennung
Mindestzahl der Gründer*innen	Keine Gründer*innen aber mindestens 2 Vertragspartner*innen	2 (natürliche oder juristische Personen)	1 (natürliche oder juristische Person)	7 (natürliche oder juristische Person)	Stifter*innen (natürliche oder juristische Person)
Mindestkapital	0 EUR	0 EUR	25.000 EUR	0 EUR	Abhängig vom Zweck und den Aufwendungen
Haftung	Persönliche Haftung der beteiligten Personen nach allgemeinen Grundsätzen / ggf. wie vertraglich vereinbart	Persönliche und unbeschränkte Haftung der Gesellschafterinnen für die Verbindlichkeiten der GbR	Haftung mit dem Vermögen der Gesellschaft	Haftung mit Vereinsvermögen	Haftung mit Stiftungsvermögen
Geschäftsführung und Vertretung	Entfällt, da nur die Vertragspartner handeln.	Alle Gesellschafterinnen zur Geschäftsführung berechtigt / Abweichende Regelungen zulässig	Vertretung durch einen oder mehrere Geschäftsführerinnen mit unbeschränkter Vertretungsmacht	Mitgliederversammlung bestellt Vorstand Vorstand ist Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan	Geschäftsführung und Vertretung durch Vorstand

2.1 Kooperation durch Kooperationsvertrag

Die einfachste Form der Zusammenarbeit ist ein bloßer Kooperationsvertrag. Hier wird keine Gesellschaft gegründet, sondern es werden nur Leistungen erbracht. Einen solchen Vertrag bezeichnet man üblicherweise als Kooperations- oder Netzwerkvertrag.



2.1.1 Vorteile/Nachteile eines Kooperationsvertrages

Der Kooperationsvertrag hat nur geringe formale Anforderungen. Die Schriftform ist nicht erforderlich, aber aus Beweisgründen dringend empfohlen, um Streitigkeiten über den Inhalt der Vereinbarung zu vermeiden.

Beim Kooperationsvertrag ist kein Handeln der MAP nach außen möglich. Die MAP selbst kann keine Verträge schließen. Verträge können und müssen von den einzelnen Partnern eingegangen werden.

Die vertragsschließenden Partner*innen haften nach außen alleine. Dies kann zu der Schwierigkeit führen, einen Partner*innen zu finden, die sich bereit erklärt, ein entsprechendes Risiko zu übernehmen. So können die Handlungsmöglichkeiten der MAP beschränkt bleiben. Nichtsdestotrotz ist der Kooperationsvertrag aufgrund seiner Flexibilität vor allem in der Gründungsphase einer MAP eine sehr geeignete Form zur Organisation der Zusammenarbeit.

2.1.2 Wichtige Regelungen eines Kooperationsvertrages

Bei der Erstellung eines Kooperationsvertrages sollten sich die Partner*innen der MAP über nachfolgende Punkte einigen und diese in den Vertrag aufnehmen: Zunächst sollte der Kooperationsvertrag die Partner*innen der MAP genau benennen und einen Namen sowie einen Sitz für die Kooperation oder deren Vertretung festlegen. Der Zweck der Kooperation sollte ebenfalls genau benannt werden. Die Definition der Rechtsbeziehungen zwischen der Kooperation, den Partnern und Dritten sowie die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner*innen sollte eine zentrale Rolle des Vertrages einnehmen.

Der Beginn, die Dauer und die Möglichkeit einer Kündigung des Kooperationsvertrages sollten definiert werden sowie eine Ansprechperson oder ein Management für die Kommunikation nach außen benannt werden. Da diese Person nach außen alleine haftet ist es umso wichtiger Regelungen für die Haftung der Partner*innen untereinander aufzustellen. Abschließend sollten Regelungen für den Fall eines Konflikts zwischen den Kooperationspartnern getroffen werden. Dies sind insbesondere Regelungen zur Beendigung der Mitarbeit eines Akteurs oder zum Ausschluss durch die anderen Akteur*innen.

Übersicht: Wichtige Einigungspunkte für die Kooperationspartner*innen

- Welche Partner*innen sind an der MAP beteiligt
- Zweck der Kooperation
- Rechte und Pflichten der Partner*innen einer MAP
- Haftung der MAP-Partner*innen untereinander
- Konfliktlösungsmechanismen
- Folgen des Ausscheidens eines MAP-Partners
- Beginn, Dauer, Kündigungsmöglichkeit und/oder automatische Beendigung der MAP

2.2 Kooperation durch Schaffung einer Struktur

Wenn die Leistungen der MAP durch die MAP selber als Rechtsträgerin*innen erbracht werden sollen, oder aus anderen Gründen die MAP nicht bloße Kooperation ist, sondern eine eigene Rechtsträgerin*innen erfordert, muss die passende Rechtsträgerin*innen ausgewählt werden. Nachfolgend einige der typischen Situationen, in denen eine eigene Rechtsträgerin*innen sinnvoll sein kann.

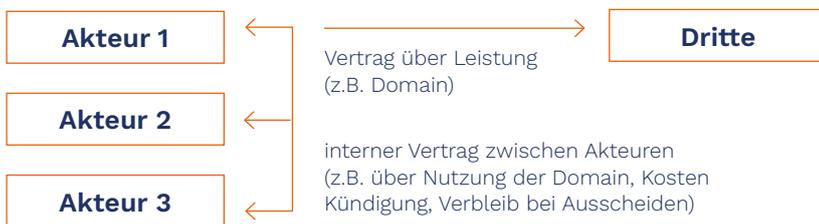


2.2.1 Rechtsgeschäftliche Tätigkeit nach außen

Will die MAP in ihrem eigenen Namen Rechtsgeschäfte nach außen tätigen, ist eine eigene Rechtsträgerin*innen geboten. Unter ein Rechtsgeschäft fällt dabei schon die Buchung einer Internetdomain im Namen der MAP oder die Bestellung von Broschüren. Es ist natürlich möglich, dass einer der Partner*innen der MAP die Geschäfte für die MAP abschließt, wenn er eine geeignete Rechtsform besitzt. Die finanzielle Last kann dann intern zwischen den Partnern verteilt werden.

Dies kann jedoch im Betrieb dieses Partners zu betrieblichem, buchhalterischem und steuerrechtlichem Anpassungsbedarf führen. Um die Überbelastung eines MAP-Partners zu vermeiden, sollte die Zusammenarbeit unter einer eigenen Rechtsform diskutiert werden. Zudem müsste immer vertraglich geregelt werden, welches Verhältnis zwischen den Vertragspartnern im Außenverhältnis und den anderen Akteuren besteht.

Kooperation:



MAP:



2.2.2 Rechtsform der Partner*innen der MAP

Verfügt dagegen keiner der MAP-Partner*innen über eine geeignete Rechtsform, um Rechtsgeschäfte nach außen abzuschließen, so sollte zwingend über die Gründung einer Rechtsform für die MAP nachgedacht werden. Es ist zwar denkbar, dass einer der MAP-Partner*innen als natürliche Person die Tätigkeit nach außen übernimmt. Jedoch sollte hierbei bedacht werden, dass dieser Partner*innen in diesem Fall alleine nach außen haftet, wenn er ein Rechtsgeschäft für die MAP eingeht. In diesem Fall empfiehlt sich daher immer die Gründung einer Rechtsform.

2.2.3 Finanzieller Ausgleich zwischen den Partnern

Die Partner*innen einer MAP müssen sich auch darüber verständigen, ob sich alle Partner*innen gleich stark, auch finanziell, in die MAP einbringen möchten. Eine weitere Frage, die sich die Partner*innen einer MAP dann stellen müssen, ist der finanzielle Lastenausgleich zwischen den MAP-Partnern, wenn keine eigene Rechtsform für die MAP gewählt wurde. Zwar ist der Ausgleich über interne Vereinbarungen genauso ohne Rechtsform möglich, z.B. indem sich die einzelnen Partner*innen gegenseitig Rechnungen schreiben. Dies führt jedoch auf Dauer zu gesteigertem Aufwand im Hinblick auf Buchführung und Steuerberatung. Dies kann zudem auch steuerliche Nachteile mit sich bringen, wenn die MAP-Partner*innen nicht alle die gleiche Rechtsform haben. Dieses Problem entsteht nicht, wenn die MAP unter eigener Rechtsform handelt.

2.2.4 Einwerben von Finanzmitteln

Die Partner*innen einer MAP müssen sich auch darüber Gedanken machen, ob sie selbst Finanzmittel in die Gesellschaft einbringen oder eventuell Finanzmittel einwerben wollen. Wenn Finanzmittel eingebracht oder eingeworben werden sollen, stellt sich als nächstes die Frage, wer die Finanzmittel empfangen soll. Für viele Finanzgeber*innen ist es wenig vertrauenserweckend, wenn Gelder Einzelpersonen anvertraut oder der Rechtsform eines MAP-Partners überlassen werden sollen, der mit dem Zweck der MAP nicht in Zusammenhang steht. Hinzu kommt, dass bestimmte Geldgeber bestimmte Rechtsformen der Mittelempfänger vorschreiben, wie z.B. die Gemeinnützigkeit einer Rechtsform. Auch dürfen Spendenbescheinigungen nur von bestimmten Organisationen ausgestellt werden.

2.2.5 Faktische Entstehung einer Rechtsform

Grundsätzlich sollte auch bedacht werden, dass eine Rechtsform nicht nur durch einen formalen Gründungsakt entstehen kann. So erfordert die Gründung einer GbR lediglich den Abschluss des Gesellschaftsvertrages, durch den sich die Gesellschafterinnen verpflichten, einen bestimmten Zweck zu fördern. Dies kann auch mündlich oder allein durch Handeln der „Gesellschafter*innen“ geschehen. Es kommt dann zu einer Gesellschaftsgründung, ohne dass die Gesellschafterinnen es selbst merken oder dies beabsichtigen. Somit wäre es ratsam bereits vor faktischer Entstehung über die geeignete Rechtsform zu sprechen.

2.3 Unterscheidung zwischen personalistisch und kapitalistisch geprägten Rechtsformen

Bei der Gründung einer solchen Struktur spielt die Wahl der Rechtsform eine entscheidende Rolle. Das deutsche Recht unterscheidet zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Die Personengesellschaft ist in ihrer rechtlichen Ausgestaltung auf die Gesellschafterinnen als Personen bezogen, während bei Kapitalgesellschaften die Gesellschaft als juristische Person verselbstständigt ist und die einzelne Gesellschafter*innen in den Hintergrund tritt. Gesellschafter*innen einer Personengesellschaft sind kraft ihrer Gesellschafterstellung Geschäftsführer*innen der Gesellschaft (sog. Selbstorganschaft). Zudem haften sie grundsätzlich unbeschränkt, d.h. sowohl mit dem Gesellschafts- als auch ihrem Privatvermögen. Beispiele für Personengesellschaften sind z.B. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft.

Kapitalgesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass die Mitgliedschaft die Gesellschafter*innen wesentlich durch eine Kapitalbeteiligung geprägt und die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Zudem führen die Gesellschafterinnen einer Kapitalgesellschaft die Geschäfte nicht selbst, sondern setzen dafür eine Geschäftsführer*innen ein (sog. Fremdorganschaft). Beispiele für Kapitalgesellschaften sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG).

Da diese Handreichung als Leitfaden für die Gründung einer MAP dienen soll, werden nachfolgend nur die für die Gründung einer MAP typischerweise sinnvollen Rechtsformen dargestellt.

2.4 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

(a) Gründungsvoraussetzungen

Die Gründung einer GbR setzt den Zusammenschluss von mindestens zwei Gesellschafterinnen zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks voraus, wobei Gesellschafter*innen jede natürliche oder juristische Person sein kann. Die GbR erfordert zudem den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, in dem sich die Gesellschafterinnen gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht die vereinbarten Beiträge zu leisten. Beiträge sind nicht nur finanzielle Beiträge, sondern ein Beitrag kann alles sein, was den gemeinsamen Zweck fördert, also auch Arbeit, Dienstleistungen u.a.m. Die Parteien können den Gesellschaftsvertrag auch mündlich vereinbaren. Es empfiehlt sich jedoch immer vor allem im Hinblick auf die Pflichten der Parteien diese schriftlich festzuhalten. Zur Gründung einer GbR ist weder ein Mindestkapital, noch die Eintragung ins Handelsregister erforderlich.

(b) Beschreibung

Die GbR ist die Grundform einer Personengesellschaft. Zur Geschäftsführung sind somit bei der GbR grundsätzlich alle Gesellschafterinnen gemeinsam berechtigt. Dies bedeutet, dass alle Partner*innen der MAP gemeinschaftlich die Geschicke der Gesellschaft leiten können. Der Gesellschaftsvertrag kann hiervon jedoch Ausnahmen treffen und besondere Regelungen in Bezug auf Mehrheitsverhältnisse bei Beschlussfassungen, die Übertragung der Geschäftsführung auf einzelne Gesellschafterinnen oder Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen treffen.

Grundsätzlich haften alle Gesellschafterinnen für die Gesellschaft und durch diese eingegangene Verpflichtungen wie bei allen Personengesellschaften persönlich mit ihrem Vermögen. Da die Gesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen wird, kann die GbR nicht unter ihrem Namen im Geschäftsverkehr tätig werden. Eine GbR kann jedoch eine eigens gewählte Geschäftsbezeichnung bzw. einen Wahlnamen führen. Zusätzlich müssen jedoch stets in sämtlichen Geschäftsbriefen die Angabe des Vor- und Zunamens der Gesellschafter*innen erfolgen. Der Zusatz GbR muss jedoch nicht auftauchen. Die GbR erfordert auch, wegen der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter*innen für Gesellschaftsverbindlichkeiten, die „Selbstorganschaft“. Das bedeutet, dass die Gesellschafterinnen selber, zumindest einer der Gesellschafterinnen, die Geschäfte (mit) führen muss. Eine Delegation und die Einbindung Dritter ist möglich, aber keine völlige Fremdorganschaft (wie etwa bei der GmbH, wo die Geschäftsführung nicht Gesellschafter*innen sein muss).

(c) Wesentliche Regelungen

Wichtig ist, sich Klarheit zu verschaffen, ob die Gesellschaft nur für eine bestimmte Dauer angelegt sein soll, ob sie auch bei Ausscheiden einer Partner*innen durch die anderen fortgeführt werden soll und was mit Vermögenswerten der Gesellschaft (auch Marke, Name, Vertragsbeziehungen zu Dritten) geschehen soll. Daneben können Stimmrechte (jeder Partner*innen hat eine Stimme, oder das Stimmrecht ist unterschiedlich), Geschäftsführung und Vertretung, Beiträge u.a.m. geregelt werden.

(d) Typischer Use-Case

Die GbR ist die typische Form der Arbeitsgemeinschaft, da sie sehr geringe Gründungshürden und -kosten aufweist. Jede Gesellschafter*innen der GbR hat weitreichende Mitbestimmungsmöglichkeiten. Es herrschen daher flache Hierarchien. Die GbR ist damit vor allem dann die geeignete Rechtsform, wenn es sich um eine begrenzte Zahl an Partnern handelt. Zudem sollte die Rechtsfähigkeit der MAP für das Vorhaben von Bedeutung sein, wobei es auf eine Haftungsbeschränkung nicht ankommen sollte. Eine GbR ist für kurz- bis mittelfristige Vorhaben geeignet.

2.5 (Gemeinnützige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)

(a) Gründungsvoraussetzungen

Die GmbH kann durch eine oder beliebig viele Personen gegründet werden. Notwendig ist die Aufbringung des Stammkapitals in Höhe von zumindest EUR 25.000. Es muss lediglich die Hälfte dieses Betrages zum Gründungszeitpunkt zur Verfügung stehen, wenn zumindest zwei Gründerinnen beteiligt sind. Zur Entstehung der GmbH muss diese in das Handelsregister eingetragen werden. Zuvor muss ein durch alle Gesellschafterinnen unterzeichneter und notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag (d.h. die Satzung) sowie eine Gesellschafterliste beim Handelsregister eingereicht werden. Notarinnen können typische Satzungen entwerfen. Bei komplexeren Gesellschaften empfiehlt sich eine Beratung, etwa durch eine Anwält*innen. Die Gründung ist also teurer als die einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Als Kapitalgesellschaft unterliegt die GmbH grundsätzlich der Körperschafts- und Gewerbesteuer, was die Tätigkeit einer MAP mit laufenden Kosten belasten würde. Die GmbH kann sich von diesen Steuern jedoch befreien lassen, wenn ihre Erträge für gemeinnützige Zwecke verwendet werden sollen. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird, wenn sie nicht gewinnorientiert arbeitet, mit dem steuerrechtlichen Zusatz „gemeinnützig“ gekennzeichnet. Die gemeinnützige GmbH wird dann auch als gGmbH bezeichnet. Die gGmbH muss bestimmte Anforderungen erfüllen. So muss die Gesellschaft einen

gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Gesellschaftszweck verfolgen. Dies muss sich mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft decken. Die Gemeinnützigkeit wird durch die Finanzbehörden nach einer Prüfung der Satzung (ist Gesellschaftszweck die Förderung gemeinnütziger Zwecke?) zuerkannt. Für die rechtliche Organisation macht dies keinen Unterschied, so dass nachfolgende Hinweise für die gemeinnützige GmbH und die GmbH gelten.

(b) Beschreibung

Die GmbH als Rechtsform bietet viele Vorteile für eine MAP. Neben der Beschränkung der Haftung auf das Mindestkapital, bietet die GmbH als selbständige Rechtsform den Vorteil, dass sie bestehen bleibt, wenn die Gesellschafterinnen oder Mitglieder wechseln. Die GmbH muss eine oder mehrere Geschäftsführerinnen haben. Diese vertreten die Gesellschaft nach außen. Bei einer MAP kann dies einer der Partner*innen übernehmen. Die MAP kann sich jedoch genauso dafür entscheiden, eine externen Dritte mit der Geschäftsführung zu betrauen. Die Geschäftsführung ist Weisungen der Gesellschafter*innen unterworfen. Die Gesellschafterinnen bilden dabei ihren Willen durch Mehrheitsentscheide in der Gesellschafter*innenversammlung. Daneben können die Gesellschafterinnen einen Aufsichtsrat installieren, der die Geschäftsführerinnen bei der Ausübung ihrer Aufgaben überwacht.

(c) Wesentliche Regelungen

Das GmbH-Gesetz enthält viele zwingende Regeln, etwa zum Erhalt des Mindeststammkapitals oder erfordert notarielle Form für einen Ein- und Austritt der Gesellschafterinnen. Die Gründung und der Betrieb einer GmbH bedürfen daher sorgfältiger Überlegung. Wichtig ist auch, dass der Eintritt in eine GmbH der notariellen Beurkundung bedarf. Da grundsätzlich die Anteile frei handelbar sind, bedarf es der Satzungsregelung, sollen nicht beliebige Dritte Gesellschafter*innen werden.

(d) Typischer Use-Case

Da die GmbH einen hohen Gründungsaufwand erfordert und ein Mindestkapital aufzubringen ist, ist sie nur für langfristige Vorhaben geeignet. Zudem sollten die Haftungsbeschränkung sowie die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft für die MAP von Bedeutung sein. Die GmbH genießt hohes Ansehen bei Kreditinstituten und es können auch Drittmittel eingeworben werden. Ist ein leichtes Hinzutreten weiterer Akteur*innen gewünscht, ist die GmbH nicht geeignet, da der Aufwand beim Eintritt neuer Gesellschafterinnen erheblich ist.

2.6 Eingetragener Verein (e.V.)

(a) Gründungsvoraussetzungen

Grundsätzlich wird in Deutschland zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereinen unterschieden. Die Rechtsfähigkeit erlangt der Verein durch Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Er wird dadurch zu einer eigenständigen juristischen Person und ist somit von seinen Mitgliedern unabhängig. Zwar ist für die Gründung kein Mindestkapital erforderlich, jedoch entstehen durch die Eintragung Kosten. Mindestvoraussetzung für die Eintragung eines Vereins sind eine Anzahl von sieben Vereinsmitgliedern und die Festlegung einer Vereinssatzung. Zudem sind für den eingetragenen Verein gesetzlich zwei Organe vorgeschrieben, der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Letztere ist dabei das oberste Organ des Vereins.

Zudem kann ein eingetragener Verein durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden. In diesem Fall ist er von der Entrichtung von Ertragssteuern und Vermögenssteuern befreit.

(b) Beschreibung

Eingetragene Vereine sind vollrechtsfähig. Dies bedeutet, dass sie selbst Träger von Rechten und Pflichten sind und klagen und verklagt werden können. Da der eingetragene Verein eine eigenständige juristische Person ist, haftet er für sein Handeln mit seinem Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich.

Nicht eingetragene Vereine sind dagegen keine eigenständigen juristischen Personen und werden daher wie eine GbR behandelt. Wenn sich mindestens sieben aktive Mitglieder finden, ist der eingetragene Verein eine typische Form für die Tätigkeit einer MAP.

(c) Typischer Use-Case

Da auch der Verein einiges an Gründungsaufwand sowie eine Mindestanzahl an Mitgliedern erfordert, ist dieser nur für mittel- bis langfristige Projekte geeignet. Sollte die Anerkennung als gemeinnütziger Verein geplant sein, so entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Der Verein ist als Rechtsform auf eine große Menge von Mitgliedern ausgelegt, die alle gleichgestellt sind. Die Satzung muss daher Vorsorge treffen, um große Mitgliederversammlungen handhabbar zu machen (z.B. Delegiertenversammlungen, Versammlungen digitaler Art).

2.7 Eingetragene Genossenschaft (eG)

Die eG ist in der Regel keine geeignete Rechtsform einer MAP, da der Unternehmensgegenstand einer Genossenschaft den Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes umfasst, durch den sie den Erwerb, die Wirtschaft oder soziale oder kulturelle Belange ihrer Mitglieder fördert. Es geht bei der Genossenschaft also um die Förderung der Mitglieder, nicht Dritter, wie es typisch für die MAP ist, die ja einen Zweck jenseits der Akteur*innen verwirklichen soll.

2.8 Stiftung und Zustiftung)

(a) Gründungsvoraussetzungen

Eine Stiftung ist verselbstständigte Vermögensmasse, die einen von der Stifter*innen bestimmten Zweck mit Hilfe eines dazu gewidmeten Vermögens dauernd fördern soll. Die Stiftung wird durch die Stifter*innen errichtet. Die Stiftung regelt grundlegende Arbeits- und Verfahrensweisen in einer Satzung.

Die Stiftungssatzung und das Stiftungsgeschäft sind dann der zuständigen Stiftungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Das Kapital zur Gründung einer Stiftung ist nicht betragsmäßig festgeschrieben; es muss indes reichen, um aus den Erträgen den Stiftungszweck zu fördern. Regelmäßig müssen also erhebliche Beträge als Stiftungskapital vorhanden sein. Ist eine Stiftung durch die Stiftungsbehörden anerkannt worden, so muss diese noch einen Freistellungsbescheid beim Finanzamt beantragen, um ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

Eine Stiftung kann auch in einer bereits bestehenden Stiftung als Treuhand-Stiftung gegründet werden. Dies ist eine „virtuelle“ Stiftung, die zwar als Stiftung operiert, aber sich einer anderen Stiftung bedient.

(b) Beschreibung

Für eine MAP kommt nur eine gemeinnützige Stiftung in Betracht. Diese verpflichtet sich einen bestimmten Zweck, der der Allgemeinheit dienen soll, zu fördern. Die Rechtsform der Stiftung ist vor allem als Finanzierungskonzept interessant, wenn sich Förderer*innen eines bestimmten gemeinnützigen Zweckes finden, die einmalig das Vorhaben auf Dauer finanzieren wollen. Auch durch Zustiftungen kann das Grundstockvermögen einer Stiftung durch Förderer*innen im Verlauf der Arbeit der Stiftung erhöht werden. Eine Zustiftung ist dabei eine freiwillige Zuwendung an eine Stiftung, die in Geld- oder Sachleistungen bestehen kann.

3. Welche Rechtsform ist für welche Zwecke geeignet?

(+)	(-)
GbR	
<ul style="list-style-type: none"> • einfache Gründung • einfacher Beitritt/Austritt • weite Vertragsfreiheit 	<ul style="list-style-type: none"> • unbeschränkte Haftung • entsteht schon durch mündlichen Vertrag / faktisches Handeln
GmbH	
<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsbeschränkung auf Gesellschaftsvermögen • Fremdorganschaft • Satzung durch notariellen Vertrag 	<ul style="list-style-type: none"> • hoher Gründungsaufwand • Gesellschafterinnenwechsel nicht ohne Notar*innen möglich • hohe formale Anforderungen an Beschlüsse
eV	
<ul style="list-style-type: none"> • leichter Mitgliederwechsel • hohe Satzungsautonomie • Satzung steht fest durch Vereinsregister • geeignet bei großer Anzahl Partner*innen 	<ul style="list-style-type: none"> • hohe formale Anforderungen
Stiftung	
<ul style="list-style-type: none"> • Steuervorteile • auch geeignet, wenn MAP auf Dauer angelegt 	<ul style="list-style-type: none"> • hoher Gründungsaufwand • hohe formale Anforderungen • erhebliches Kapital erforderlich • nur bei überschaubarer Anzahl an Partnern geeignet

Sobald feststeht, dass die Zusammenarbeit unter einer Rechtsform erfolgen soll, stellt sich als nächste die Frage, welche Rechtsform gewählt werden soll. Die dargestellten Rechtsformen haben jeweils ihre Vor- und Nachteile. Die Wahl der passenden Rechtsform hängt wiederum von verschiedenen Faktoren ab. Nachfolgend einige der typischen Fragestellungen, die bei der Auswahl der Rechtsform geprüft werden können.

3.1 Dauer der MAP

Wie bereits dargestellt, kann der Aufwand für die Gründung mancher Gesellschaften, wie der GmbH oder der Genossenschaft, recht hoch sein. Es macht daher wenig Sinn, eine solche Gesellschaft zu gründen, wenn mit der MAP lediglich kurzfristige Ziele verfolgt werden. In diesen Fällen eignet sich lediglich die GbR als Rechtsform, da diese auch spontan entstehen kann. Zudem ist die Zusammenarbeit auf Grundlage eines Kooperationsvertrages für diesen Fall eher geeignet.

Sollte die MAP jedoch auf Dauer angelegt sein, kommt die Gründung einer gGmbH, eines Vereins, einer Genossenschaft oder, wenn hinreichendes Kapital zur Verfügung steht, einer Stiftung in Frage.

3.2 Anzahl und Stellung der Partner*innen in der MAP

Einige Rechtsformen sind nur für eine überschaubare Anzahl an Partnern geeignet. So kommt die Gründung einer gGmbH oder einer Stiftung für eine große Anzahl an Partnern nicht in Frage, da die Partner*innen als Anteilseigner*innen grundsätzlich gleichberechtigt einzubeziehen sind. Jedoch könnte man eine gGmbH oder eine Stiftung gründen, die rein finanzielle oder administrative Zwecke erfüllt und sozusagen als Sekretariat für die MAP fungiert. Die eigentlichen Partner*innen der MAP wären dann nicht als Anteilseigner*innen an der Gesellschaft beteiligt.

Für eine große Anzahl MAP-Partner*innen stellt insbesondere der Verein die geeignete Rechtsform dar.

3.3 Hinzukommen und Ausscheiden von Partnern

Auch ist die Frage entscheidend, ob die Zusammenarbeit der MAP dauerhaft mit den gleichen Partnern erfolgen soll oder die Möglichkeit bestehen soll, flexibel neue Partner*innen aufzunehmen und sich von anderen Partnern zu trennen. Sollen neue Partner*innen flexibel hinzutreten können, so sind die gGmbH und die Stiftung aufgrund ihrer formalen Anforderungen, wie der Übertragung der Geschäftsanteile in der GmbH wenig geeignet. Eine GbR oder ein Verein sind dagegen flexibler in der Aufnahme neuer Mitglieder.

3.4 Verwendung von Überschüssen

Sollten aus der Tätigkeit einer MAP Einnahmen entstehen und diese die Kosten übersteigen, so stellt sich die Frage, wie mit den dadurch entstandenen Gewinnen verfahren werden soll. Sollen die Gewinne an die Partner*innen der MAP ausgezahlt werden, so sind als Rechtsformen lediglich die gGmbH bzw. die Genossenschaft geeignet, da diese auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3.5 Tätigkeit im Ausland

Wenn eine MAP hauptsächlich in anderen Ländern tätig ist, so stellt sich die Frage, in welcher Rechtsform sie auftreten soll. An dieser Stelle würde es den Rahmen sprengen, auch auf ausländische Gesellschaften eingehen zu wollen. Ziel dieser Handreichung ist lediglich die Darstellung der geeigneten Rechtsformen nach deutschem Recht. Für im Ausland tätige MAP soll lediglich der Hinweis erfolgen, dass sich für viele international tätige Organisationseinheiten der Schweizer Verein als sinnvoll erwiesen hat. Zudem stellen der Verein nach belgischem Recht oder das Stiftungsmodell nach niederländischem Recht sinnvolle Alternativen dar.

3.6 Entscheidungsmechanismen

Die Partner*innen einer MAP sollten sich Gedanken darüber machen, wie die Entscheidungen in einer möglichen Rechtsform getroffen werden sollen. Sollen die Entscheidungen durch Konsens erreicht werden? Können sie durch Mehrheitsvotum erfolgen? Oder soll einer Partei gar ein Vetorecht zustehen? So ist zum Beispiel die Entscheidungsfindung in einem Verein und einer Genossenschaft demokratischer als in einer GmbH, da er nicht an die Höhe der Kapitaleinlage gebunden ist. In der GmbH kann jedoch durch eine höhere Einlage ein Vetorecht erreicht werden.

www.partnerschaften2030.de
info@partnerschaften2030.de

März 2019

Weitere Tipps und Tricks rund um das Thema MAP gibt es auch zu

→ [Ersten Schritten](#), → [Institutionalisierung](#) sowie zur → [Wirkung und Wirkungsmessung](#).